

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**II-12452 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/617-1.13/90

"Anlegen von Vermerken über Homosexualität  
durch das Heeresnachrichtenamt (HNA) und  
durch das Heeresabwehramt (HAB)";

Anfrage der Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. Srb  
und Freunde an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 6014/J

5923 IAB

1990 -09- 07

zu 6014 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat  
Dipl. Soz. Arb. Srb und Freunde am 12. Juli 1990 an mich gerichteten  
Anfrage Nr. 6014/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Auch wenn sich die Fragesteller formal auf einen diesbezüglichen  
Artikel des Nachrichtenmagazins "Profil" vom 5. Juni 1990 stützen,  
liegen der vorliegenden Anfrage offenbar vertrauliche Informationen zu  
Grunde, die Angehörige meines Ressorts dem Datenschutzrat in dessen  
Sitzung am 30. Mai 1990 erteilt haben. Da damit der Verdacht einer Ver-  
letzung der Verfassungsbestimmung des § 45 Abs. 2 des Datenschutzgesetz-  
es nicht von der Hand zu weisen ist, sah sich das Bundesministerium  
für Landesverteidigung mittlerweile veranlaßt, in der gegenständlichen  
Angelegenheit eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft  
Wien zu übermitteln.

Abgesehen davon stehe ich aber nicht an einzuräumen, daß - wie wohl bei  
jeder anderen Armee auch - Vermerke über bestimmte, in der Person eines  
Wehrpflichtigen gelegene, militärisch zu berücksichtigende Umstände  
(Vorstrafen, Waffenverbote, Homosexualität, Suchtgiftmißbrauch, Aktivi-  
täten gegen die Landesverteidigung u.ä.) bestehen. Bei diesen Vermerken  
geht es in erster Linie darum, durch entsprechende Präventivmaßnahmen  
das Risiko einer Gefährdung der militärischen Sicherheit zu minimieren,  
wobei neben dem Schutz der militärischen Gemeinschaft bzw. des einzel-  
nen Wehrpflichtigen während seiner Zugehörigkeit zum Bundesheer auch  
die möglichste Vermeidung administrativer Probleme bzw. gravierender  
Beeinträchtigungen des militärischen Dienstbetriebes bezweckt wird.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja. Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 2:

Die beiden genannten Kategorien von Vermerken stehen miteinander in keinem Zusammenhang.

Im Hinblick auf die süffisante Fragestellung sei aber noch angemerkt, daß angesichts der hierarchischen Struktur einer Armee und der besonderen Art des Zusammenlebens während des Militärdienstes dem Problem der Homosexualität eine andere Dimension als im zivilen Bereich beigegeben werden muß. So sehr ich es ablehne, Homosexuelle wegen ihrer Neigung in irgend einer Weise zu diskriminieren, bin ich mir andererseits als Bundesminister für Landesverteidigung der Verantwortung gegenüber den jungen Männern während ihrer Präsenzdienstleistung sowie gegenüber den Eltern der Präsenzdiener voll bewußt.

Zu 3:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 4:

Da Vermerke der gegenständlichen Art der militärischen Geheimhaltung unterliegen, bin ich nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten.

Zu 5:

Selbstverständlich unterhält das Bundesministerium für Landesverteidigung in Wahrnehmung seiner Ressortinteressen die notwendigen Kontakte zu allen Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, darunter auch zu den Einrichtungen der Sicherheitsverwaltung.

Zu 6 und 7:

Nein. Aus den eingangs genannten Gründen sehe ich hiefür keine Veranlassung.

6. September 1990

